

Die Feuerwehr und der Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten behalten sich vor, die Feuerstätte zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der Regeln das Abbrennen zu untersagen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennplatz zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Dies kann auch kostenpflichtig durch die Feuerwehr erfolgen.

Weitere Informationen:

Stadt Hattingen

Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten
Bahnhofstraße 48
45525 Hattingen
Tel. (0 23 24) 204 4059 oder -4060



Osterfeuer 2018

Hinweise zu Anmeldung,
Abbrennen und Aufsicht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Hattingen hat im Dezember 2014 die Ortssatzung der Stadt geändert. Die Änderungen betreffen auch die sogenannten Osterfeuer, denn seit 2015 sind nur noch öffentliche Brauchtumsfeuer erlaubt, wenn an ihnen jedermann teilnehmen kann.

Öffentliche Veranstaltung

Bei diesen öffentlichen Osterfeuern muss es sich um gewachsene traditionelle Veranstaltungen handeln, die von Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen oder Nachbarschaftsgemeinschaften ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 20 Personen wird vermutet, dass das geplante Feuer kein Brauchtumsfeuer ist.

Brauchtumsfeuer anmelden!

Alle Brauchtumsfeuer, also auch die Osterfeuer, müssen bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung muss bis zum 02. März 2018 schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anzeige eines Brauchtums-/Osterfeuers“ bei der Stadt Hattingen eingegangen sein. Das Formular liegt im Bürgerbüro (Bahnhofstraße 48) sowie im Rathaus aus und steht unter www.hattingen.de zur Verfügung. Der Anzeige sollte möglichst ein Lageplan beigefügt sein, in dem der Abbrennplatz farblich eingezeichnet ist.

Kontrollen und Sicherheit

Die Feuerwehr oder der Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten werden Kontrollen durchführen. Werden Brauchtumsfeuer angezündet, welche nicht den Voraussetzungen entsprechen oder Auflagen der Stadtverwaltung nicht eingehalten, kann dieses mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden. Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag und Ostersonntag ab 18 Uhr entzündet werden und muss bis spätestens 24 Uhr vollständig abgebrannt sein. Andere Brauchtumsfeuer dürfen ebenfalls nur zwischen 18 und 24 Uhr abgebrannt werden.

Aus Sicherheitsgründen muss das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen jederzeit telefonisch (Mobiltelefon) erreichbar sein und dürfen den Abbrennplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Wenn sich das Feuer unbeabsichtigt ausbreitet oder sich Gegenstände in der Umgebung entzünden, ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Zur Gefahrenabwehr sind außerdem entsprechende Löschmittel, wie etwa Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecke bereit zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass niemand durch das Feuer, insbesondere durch Rauchentwicklung, belästigt wird. Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- a) bei längerer Trockenheit;
Diese gilt als gegeben, wenn am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder

5 bekannt gegeben worden sind. Waldbrandstufen werden unter der Internet-Adresse www.dwd.de (Deutscher Wetterdienst) veröffentlicht oder können bei der Feuerwehrhauptwache unter Tel. (0 23 24) 5 90 90 erfragt werden.
b) bei starkem Wind; bei aufkommendem, starkem Wind ist ein bereits angezündetes Feuer unverzüglich zu löschen.

Der Veranstalter ist auch für das Einhalten der in diesem Merkblatt genannten Pflichten durch die von ihm beauftragte Person verantwortlich.

Brennmaterial und Tierschutz

Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein.

Das Verbrennen von beschichtetem und behandeltem Holz, hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter und so weiter, und sonstigen Abfällen (zum Beispiel Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers ist nur trockenes Stroh oder Reisig erlaubt.

Aus Gründen des Tierschutzes ist die Feuerstelle frühestens am Tag vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.